

Sportverein Illingen 1906 e. V.

Jugendordnung

- §1 Mitgliedschaft
- §2 Aufgaben und Ziele
- §3 Organe
- §4 Jugendausschuss
- §5 Jugendvorstand
- §6 Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend
- §7 Abteilungsjugendvorstand
- §8 Jugendkasse
- §9 Abteilungsjugendkasse
- §10 Stellvertretung
- §11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
- §12 Sonstige Bestimmungen

§1 Mitgliedschaft

- I. Im Sportverein Illingen 1906 e. V. sind Kinder und Jugendliche, welche die Mitgliedschaft des Vereins erlangt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mitglieder der Vereinsjugend.
- II. Auch Mitarbeiter, die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind, können Mitglied der Vereinsjugend sein.
- III. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §4 der Vereinssatzung.

§2 Aufgaben und Ziele

- I. Sportlicher Bereich:
 1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebs unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepassten Leitung.
 2. Organisation eines sportartenübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche.
- II. Außersportlicher Bereich
 1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Vereinsebene
 2. Beratung und Unterstützung bei der Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungsebene
 3. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche
 4. Führen und Verwalten der Jugendkasse
 5. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Verein und der Öffentlichkeit

§3 Organe

- I. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 1. der Jugendausschuss
 2. der Jugendvorstand
- II. Die Organe der Abteilungsjugend sind:
 1. die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend
 2. der Abteilungsjugendvorstand

§4 Jugendausschuss

- I. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im Sportverein Illingen. Mitglied sind die Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugend sprecher und der Vereinsjugendvorstand.

- II. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom Vereinsjugendleiter einberufen.

- III. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 1. Wahl und Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 2. Wahl des Vereinsjugendleiters, der von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss
 3. Wahl der 2 Vereinsjugendsprecher, die bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 4. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
 5. Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
 6. Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung des Vereins, was der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf

- IV. Stimmberechtigt sind die Abteilungsleiter und Abteilungsjugendsprecher und der Vereinsjugendvorstand ab Vollendung des 7. Lebensjahres.

§5 Jugendvorstand

- I. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vereinsjugendleiter
 2. den Vereinsjugendsprechern
 3. dem Jugendkassier
 4. und bis zu 4 weiteren Mitarbeitern

- II. Den Vorsitz des Jugendvorstandes führt der Vereinsjugendleiter

- III. Der Jugendvorstand wird vom Jugendausschuss auf 2 Jahre gewählt und tagt mindestens 4x im Jahr.

- IV. Die Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes sind:
 1. Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen den Sitzungen
 2. Führen und Verwalten der Jugendkasse
 3. Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses
 4. Erarbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss
 5. Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen
 6. Betreuung und Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendvorständen

§6 Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend

- I. Die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Abteilung bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern.
- II. Sie findet jährlich einmal statt und wird vom Abteilungsjugendleiter einberufen.
- III. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend sind:
 1. Wahl und Entlastung des Abteilungsjugendvorstandes
 2. Wahl des Abteilungsjugendleiters, der in der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt werden muss
 3. gegebenenfalls Entgegennahme des Kassenberichts
 4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung
- IV. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche der Abteilung ab Vollendung des 7. Lebensjahres und die regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter.

§7 Abteilungsjugendvorstand

- I. Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus:
 1. dem Abteilungsjugendleiter
 2. den stellvertretenden Abteilungsjugendleitern
 3. den Abteilungsjugendsprechern
 4. und weiteren Mitarbeitern
- II. Den Vorsitz des Abteilungsjugendvorstandes führt der Abteilungsjugendleiter.
- III. Der Abteilungsjugendleiter gehört gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IV. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend auf 2 Jahre gewählt und tagt mindestens 2x im Jahr.
- V. Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
 2. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
 3. Vertretung der Interessen der Abteilungsjugend im Jugendausschuss
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss

§8 Jugendkasse

- I. Die Vereinsjugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- II. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- III. Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§9 Abteilungsjugendkasse

- I. Die Abteilungsjugend kann eine eigene Abteilungsjugendkasse führen. Ist dies der Fall, gelten die nachfolgenden Ziffern dieses Paragraphen
- II. Die Abteilungsjugendkasse ist Teil des Abteilungsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse der Abteilung abzustimmen.
- III. Die Abteilungsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- IV. Die Abteilungsjugendkasse ist jährlich einmal von den von der Abteilung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§10 Stellvertretung

- I. Der Jugendleiter und der Abteilungsjugendleiter müssen danach bestrebt sein, dass jede Position innerhalb der Vereinsjugend durch einen Stellvertreter besetzt wird.
- II. Die Stellvertreter haben gemäß ihrer Funktion in den jeweiligen Gremien der Vereinsjugend bzw. der Abteilungsjugend Sitz und Stimme.
- III. Die Wahl der Stellvertreter findet analog zu der stellvertretenden Position statt.

§11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- I. Die Jugendordnung muss vom Jugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

- II. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.
- III. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt bzw. treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§12 Sonstige Bestimmungen

- I. Sofern in der Jugendordnung keine gesonderten Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- II. Aus Gründen der Vereinfachung sind in dieser Jugendordnung die einzelnen Positionen in der männlichen Form beschrieben worden. Unabhängig davon können sowohl männliche als auch weibliche Personen die jeweiligen Funktionen ausüben.